



## **SATZUNG**

Neufassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Februar 1994

### **§ 1**

#### **Name Sitz**

1. Der Verein führt den Namen 1. Koblenzer Karate-Dojo / Karate-Dojo Lahnstein und hat den Sitz in Koblenz / Lahnstein.
2. Das Dojo soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden. Nach der Eintragung führt es den Zusatz e.V..

### **§ 2**

#### **Ziele, Zwecke, Aufgaben**

1. Das Dojo verfolgt durch die Förderung des Volkssports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften. Zu diesem Zweck widmet sich das Dojo der Pflege und Förderung von Karate, einem fernöstlichen Kampfsport, dessen Ausübung der körperlichen und wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte auch der geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
2. Zur Erreichung dieser Ziele richtet der Verein sein Bestreben darauf, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport, als auch als Leistungssport betrieben wird.
3. Das Dojo ist parteipolitisch neutral. Es vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§3**

#### **Mitglieder**

1. Das Dojo hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der einen einwandfreien Leumund besitzt, sich zu den Zielen des Dojos bekennt und bereit ist, sich am Sportbetrieb des Dojos zu beteiligen.
3. Ein förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder Personenvereinigung sein.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um das Dojo und seine Bestrebungen verdient gemacht haben.

### **§4**

#### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach Eingabe eines Aufnahmeantrages an den Vorstand. Der Vorstand kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss die Aufnahme verweigern. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der

gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied, gegen Quittung, eine Fassung der Satzung sowie die Richtlinien für die Aufnahme auszuhändigen.

2. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch eine Austrittserklärung in Form eines eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb eines Monats nach dem Beschluss mitzuteilen. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn:
  1. das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate mit seinen fälligen Beitragszahlungen im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt (bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben);
  2. eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, dass eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird;
  3. das Mitglied eine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen verstößt;
  4. das Mitglied sich unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zu schulden kommen lässt.

Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben. Der Einspruch muss durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach seiner Einlegung schriftlich begründet werden und zwar ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an den 1. Vorsitzenden des Vereins. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch anordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Ausschluss ruhen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft**

1. Die ordentlichen Mitglieder können an allen Einrichtungen des Dojos teilnehmen, insbesondere ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben, sowie den Rat und Schutz des Vereins in Anspruch nehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahre.
2. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und nach Kräften am Sport des Vereins teilzunehmen, sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgemäß auf das Konto des Vereins oder dem Geschäftsführer zu zahlen.
3. Die fördernden und Ehrenmitglieder haben als solche kein Stimmrecht, im übrigen jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Beteiligung am aktiven Sport.

## **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal im ersten Quartal statt. Dazu sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen die Ergänzung der Tagesordnung durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlungen fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungs- und Zweckänderungen sowie Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Der Vorstand hat ihr den Jahresbericht und den Kassenbericht vorzulegen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein einfaches Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Das Dojo hat einen für zwei Jahre zu wählenden Vorstand, der aus folgenden Personen besteht:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Sportwart
  - e) dem PressewartWiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu - bzw. Wiederwahl im Amt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der das betreffende Amt neu besetzt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
5. Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden kann jedes Vorstandsmitglied eine zweite Vorstandsfunktion übernehmen. Bei Abstimmung hat dieser jedoch auch nach wie vor eine Stimme.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer. Diese bleiben zwei Jahre im Amt. Sie haben einmal im Jahr eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und ihren Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsprüfung**

1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ausgaben werden vom Vorstand nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung beschlossen.
3. Die Bestrebungen des Dojos sind nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Sollten trotzdem Gewinne erzielt werden, dürfen diese wie auch das Vermögen des Vereins und seine sonstigen Einnahmen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Die an den Wettkämpfen teilnehmenden Mitglieder des Vereins haben Amateurstatus.

## **§11**

### **Haftungsausschluss**

Weder das Dojo selbst, noch die Angehörigen seiner Organe oder die von diesen mit der Ausrichtung von Veranstaltungen Beauftragten haften den Mitgliedern für Schäden, die diesen auf Veranstaltungen des Vereins durch Unfälle oder durch den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Kleidungsstücken oder sonstigem Eigentum erleiden.

## **§ 12**

### **Auflösung**

1. Nur eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Die Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Dojos oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den Sportbund Rheinland zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.